

# Vorschriften zu Arbeits-, Umwelt- und Brandschutz für externe Firmen

ORGANISATIONSVORSCHRIFT OP 303/008 | gültig ab: 1.6.2022



Bearbeitet von: Ing. Vendulka Lebáňková

Freigestellt von: Ing. Jiří Mach

Genehmigt von: Ing. Jaromír Vorel

Ing. Tomáš Kubín

## Bezeichnung

# Vorschriften zu Arbeits-, Umwelt- und Brandschutz für externe Firmen

## Zweck

Diese Bedingungen für Lieferanten sind parallel eine Vereinbarung laut § 101 Absatz 3 des Arbeitsgesetzbuchs, wobei mit der Koordinierung der Arbeiten ein Vertreter seitens ŠKO-ENERGO s.r.o. beauftragt ist, der dazu berechtigt ist, in allen technischen Angelegenheiten im Zusammenhang mit dieser sachlichen Arbeit/Tätigkeit Verhandlungen zu führen (zugehöriger Mitarbeiter, welcher die ext. Firma bestellt und mit der Arbeits-/Tätigkeitsdurchführung beauftragt), soweit im Vertrag/in der Bestellung nicht anders vereinbart.

## Wirkungsbereich

Diese Organisationsvorschriften sind für alle Tätigkeiten, alle Gesellschaftsbereiche und alle sich auf den Arbeitsstellen der Gesellschaft aufhaltenden externen Firmen verbindlich.

# Vorschriften zu Arbeits-, Umwelt- und Brandschutz für externe Firmen

ORGANISATIONSVORSCHRIFT OP 303/008 | gültig ab: 1.6.2022



## Inhalt

1	Definition, Begriffe und Abkürzungen.....	3
1.1	Grundbegriffe.....	3
1.2	Grundabkürzungen .....	3
2	Dokumentation .....	4
3	Vorgehensweise .....	4
3.1	Einleitung .....	4
3.2	Gewählte schwerwiegendste Gefahren im Areal der Gesellschaft .....	5
3.3	Grundlegende Anweisungen für die Lieferanten.....	5
3.4	Grundlegende Pflichten und Verbot für die Lieferanten .....	6
3.4.1	Angestellten des Lieferanten sind verpflichtet: .....	6
3.4.2	Den Angestellten des Lieferanten ist es verboten: .....	7
3.5	Schriftliche Arbeitsgenehmigung .....	7
3.5.1	Schriftliche Arbeitsgenehmigung ist immer zu erstellen: .....	7
3.5.2	Schriftliche Arbeitsgenehmigung ist vor allem für Tätigkeiten wie folgt zu erstellen: .....	7
3.5.3	Schriftliche Genehmigung wird nicht erstellt:.....	8
3.6	Minimale persönliche Schutzausstattung.....	8
3.7	Übertragung der Pflichten auf weitere Subunternehmer .....	9
3.8	Grundausstattung .....	9
3.9	Formen der Sicherheitsmitteilungen .....	9
3.10	Außergewöhnliche Ereignisse (Verletzungen, Unfälle, Beinahe-Unfälle).....	10
3.11	Einfuhr und Verwendung von gefährlichen chemischen Stoffen und Gemischen .....	10
3.12	Abfallbewirtschaftung .....	11
3.13	Gewässerschutz.....	11
3.14	Wichtige Telefonnummern.....	12
3.15	Sonstige Informationen .....	12
4	Zusammenhängende Protokolle .....	12
4.1	OP 303A Vorschriften zu Arbeits-, Umwelt- und Brandschutz – Übergabeprotokoll .....	12
4.2	OP 303D Protokoll zur Übergabe und Übernahme der Arbeits-/Baustelle .....	12
4.3	OP 100A Ausleihprotokoll für Maschine, technische Anlage, Gerät, Werkzeug .....	12

## 1 Definition, Begriffe und Abkürzungen

### 1.1 Grundbegriffe

„Zur Risikovorbeugung fachlich kompetente Person (Sicherheitstechniker)“ ist eine fachlich kompetente Person, die mit Sicherstellung der Ausübung von fachlichen Tätigkeiten im Bereich des Arbeitsschutzes für die Gesellschaft beauftragt ist.

Unter „Gesellschaft“ versteht man ŠKO-ENERGO, s.r.o.

Unter „Externe Firma“ oder „Lieferant“ versteht man jede natürliche oder juristische Person, die für die Gesellschaft Tätigkeit (z.B. vereinbarte Leistung, Arbeit, Waren-/Produktlieferung, Kontroll- oder Inspektionstätigkeit u.Ä.) aufgrund des Vertragsverhältnisses/der Vertragsvereinbarung ausübt.

„Beauftragter Vertreter der Gesellschaft“ ist ein Angestellter der Gesellschaft, der zum Handeln in technischen Sachen im Zusammenhang mit der gegenständlichen Arbeit/Tätigkeit berechtigt ist, der die externe Firma bestellt und mit der Durchführung der Arbeit/Tätigkeit beauftragt, soweit im Vertrag/in der Bestellung nicht anders vereinbart.

„Leitende Angestellten“ sind Angestellte der Gesellschaft, die in einzelnen Stufen der Leitung berechtigt sind den untergeordneten Angestellten Arbeitsaufträge zu bestimmen und aufzuerlegen, ihre Arbeit zu organisieren, zu leiten und zu kontrollieren sowie ihnen zu diesem Zweck verbindliche Anweisungen zu geben. Sie stellen die Einhaltung der Rechts- und sonstigen Vorschriften zu Arbeits- sowie Brandschutz für alle Personen, die sich in ihrem Bewusstsein auf den von ihnen leitenden Arbeitsstellen aufhalten, sicher.

„Schriftliche Arbeitsgenehmigung“ ist ein schriftlicher Nachweis der Erfüllung von gesetzgebenden Pflichten, die sich aus Abs. 3 § 101 des Gesetzes Nr. 262/2006 Slg. und weiteren Rechtspflichten ergeben. Diese Genehmigung wird mit der RISON Software ausgefüllt, wovon nachfolgend immer mindestens zwei Originale gedruckt werden. Nach der Unterzeichnung erhält ein Original der Austeller und ein der Empfänger.

„Außergewöhnliches Ereignis“ ist ein mit der Arbeit, bei der zur Verletzung oder Gesundheitsschädigung, zum tödlichen Unfall oder Vermögensschaden oder sonstigen Schäden kommen könnte, zusammenhängendes Ereignis. Für ein außergewöhnliches Ereignis hält man auch einen sog. „Beinah-Unfall“, also ein Ereignis, das ein außergewöhnliches Potenzial hatte, jedoch nicht zur Gesundheitsschädigung, Verletzung, zum Tod oder Vermögensschaden führte.

### 1.2 Grundabkürzungen

**AS**

Arbeitsschutz

**BS**

Brandschutz

**UW**

Umwelt

**PSA**

Persönliche Schutzausrüstung

**AGB**

Arbeitsgesetzbuch

## 2 Dokumentation

- Gesetz Nr. 262/2006 Slg., in der jeweils geltenden Fassung
- OP 301 Prinzipien des Arbeitsschutzes

## 3 Vorgehensweise

Die Vorschriften zu Arbeits-, Umwelt und Brandschutz für Lieferanten sind parallel eine Vereinbarung laut § 101 Abs. 3 des Arbeitsgesetzbuchs, wobei mit der Koordinierung der Arbeiten ein Vertreter seitens ŠKO-ENERGO s.r.o. beauftragt ist, der berechtigt ist, in allen technischen Angelegenheiten im Zusammenhang mit dieser sachlichen Arbeit/Tätigkeit zu handeln (zugehöriger Mitarbeiter, welcher die externe Firma bestellt und mit der Arbeits-/Tätigkeitsdurchführung beauftragt), soweit im Vertrag/in der Bestellung nicht anders vereinbart.

Die Vorschriften werden an den Lieferanten in schriftlicher oder elektronischer Form übergeben, das Übergabeprotokoll ist Anlage Nr. 1 dieses Dokuments. Das Übergabeprotokoll ist vor Beginn von Arbeiten zu unterschreiben.

Zur Absicherung der Gesundheit und des Lebens der Lieferantenmitarbeiter und zur Sicherstellung einer koordinierten Vorgehensweise bei der Durchführung von Lieferantentätigkeiten im Areal unserer Werke ist jeder diese Arbeiten durchgeführte Lieferant verpflichtet alle durch diesen das Areal der Gesellschaft betretenden Personen mit diesen Anweisungen in vollem Umfang bekannt zu machen und zwar vor ihrem Betreten dieses Werksareals. Die näheren Bedingungen werden in diesem Dokument festgelegt.

Die Bekanntmachung mit diesen Bedingungen und die Überprüfung der Kenntnisse von Mitarbeitern ggf. weiteren Personen des Lieferanten müssen in schriftlicher Form erfolgen und zu jeder Zeit bei Aufforderung für eine Kontrolle bereitstehen.

Wenn im Text weiter die Kennzeichnung „Areal der Gesellschaft“ verwendet wird, so versteht man darunter alle Bereiche (Lager-, Produktions-, Administrationsbereiche, einschl. Freigelände innerhalb und außerhalb des Areals), wenn sich diese im Besitz der oben genannten Gesellschaft befinden oder in denen die Gesellschaft als Mieter auftritt.

Wenn im Text weiter der Begriff „Mitarbeiter des Lieferanten“ oder „Lieferant“ verwendet wird, so versteht man darunter sowohl die eigenen Mitarbeiter, als auch die durch den Lieferanten als Subunternehmer aufgenommenen natürlichen und rechtlichen Personen, für die gleiche Vorschriften gelten, und auf die diese Vorschriften vom Lieferanten übernommen werden.

### 3.1 Einleitung

1. Im Einklang mit den Anforderungen unseres Managementsystems haben wir die Pflicht und zugleich Interesse den Lieferanten über die Gefahren zu informieren, welche die natürlichen Personen gefährden könnten, welche im Namen des Lieferanten das Areal der Gesellschaft betreten.
2. Die Anforderung die Sicherheit und den Schutz der Gesundheit während der Arbeit gegenseitig zu koordinieren, ist weiter in den gesetzgebenden und rechtlichen Vorschriften verankert.
3. Zur Sicherstellung des oben Angeführten geben wir folgende verbindliche Bedingungen für Lieferanten der vereinbarten Arbeiten/Tätigkeiten für die Gesellschaft heraus, deren Realisierung auf dem Gebiet des Areals der Gesellschaft erfolgt, und stellen sog. „Arbeitsgenehmigung“ aus, wo die Risiken bestimmt werden.
4. Alle betroffenen Mitarbeiter müssen mit den Vorschriften und Risiken (Mitarbeiter der externen Gesellschaft sowie Mitarbeiter von ŠKO-ENERGO) bekannt gemacht werden.

## 3.2 Gewählte schwerwiegendste Gefahren im Areal der Gesellschaft

Zu den schwerwiegendsten Gefahren im Areal der Gesellschaft zählt:

1. Gefahr von übermäßigem Lärm und damit zusammenhängend begrenzter Möglichkeiten gesprochener Kommunikation in einigen Betriebsbereichen,
2. Ausrutschen auf nassem Boden oder auf Boden mit kontaminiertem Kohlestaub, fettigen oder anderen Stoffen,
3. Stolpern über Konstruktionen, die im Boden installiert werden oder dicht über dem Boden außerhalb der gekennzeichneten Gehwege, das Stolpern über Kanten erhöhter Plattformen,
4. Brandgefahr von brennbaren Flüssigkeiten in den Bereichen der Arbeitsstellen, Wartungswerkstätten bzw. in einigen Lagern und einigen anderen Arbeitsstellen,
5. Brandgefahr von brennbaren Gasen bei derer Entweichung aus Leitungen oder Druckflaschen,
6. Explosionsgefahr von Kohlestaub bzw. weiterer Verbrennungsprodukte,
7. Explosionsgefahr von Biomassestaub (Abladehalle für Biomasse)
8. Brandgefahr fester Stoffe (Kohle),
9. Brandgefahr von toxischen Stoffen mit hoher Toxizität der Verbrennungsprodukte,
10. Kollision mit einem Kraftwagen oder mit einem anderen Verkehrsmittel,
11. Treffen oder Fassen mit einem beweglichen Maschinenteil bei Aufenthalt außerhalb der gekennzeichneten Fahrwege in der Nähe der Förderanlagen oder Transportvorrichtungen,
12. Unfallgefahr durch elektrischen Strom bei Eingriffen in Verteilerkästen oder in anderen elektrischen Anlagen oder beim Aufenthalt in der umzäunten Schutzzone an den Mittel- und Hochspannungsschaltanlagen,
13. Gefahr des Kontakts mit chemischen Stoffen und/oder mit Gemischen, die mindestens über eine Gefahreneigenschaft verfügen,
14. Kontakt mit heißer Oberfläche einer der Produktionsanlagen oder eines heißen Stoffes,
15. Sturz von einer fest angebrachten Leiter bei einer Besteigung dieser,
16. Sturz vom Dach oder der Einsturz in ein Dach einschließlich der Dächer einiger Einbauten,
17. Stolpern oder Sturz in Gruben bei der Fortbewegung auf Laufstegen, Treppen, Übergängen
18. Abrutschen von Leitern und der anschließende Sturz auf glatten Böden (nahezu alle Betriebsbereiche, Gänge und Räume),
19. mit dem Aufenthalt in geschlossenen Räumen (Kabelkanäle, Gruben,) zusammenhängenden Gefahren
20. Unfallgefahr auf den Fahrwegen im Außenbereich bedingt durch saisonbedingte, klimatische Bedingungen,
21. Gefahr des Kontakts mit Stoffen hoher Temperatur oder Druck (Hochdruckwasser oder Dampf)

## 3.3 Grundlegende Anweisungen für die Lieferanten

Wenn die Aufgaben auf der Arbeitsstelle **nur von Auftragnehmern des Lieferanten erfüllt werden**, ohne Teilnahme der Angestellten der ŠKO-ENERGO, s. r.o., ist der Mitarbeiter verpflichtet:

1. Gefahrenidentifizierung und Risikobewertung für alle Tätigkeiten, die von seinen Mitarbeitern ausgeführt werden, auszuarbeiten. Dazu ist er verpflichtet völlig im Einklang mit der Gesetzgebung fortzusetzen und die Prozessergebnisse auf Verlangen der Gesellschaft vorzulegen.
2. Mitarbeiter mit persönlicher Schutzausrüstung aufgrund von Ergebnissen der Gefahrenidentifizierung und Risikobewertung auszustatten.
3. Arbeitsmedizinische Leistungen und Untersuchungen im Einklang mit den gesetzgebenden Anforderungen sicherzustellen.
4. Immer die Ausübung der Arbeiten durch fachlich kompetente Mitarbeiter sicherzustellen, soweit diese Fachkompetenz durch allgemein gültige Rechtsvorschriften gefordert wird.

Wenn die Mitarbeiter des Lieferanten die Bereiche von ŠKO-ENERGO, s.r.o., die von ŠKODA AUTO a.s. vermietet werden, betreten, sind sie verpflichtet sich nach dem Dokument „[Verbindliche Bedingungen und](#)

# Vorschriften zu Arbeits-, Umwelt- und Brandschutz für externe Firmen

ORGANISATIONSVORSCHRIFT OP 303/008 | gültig ab: 1.6.2022



[Anweisungen für die Geschäftspartner, die ihre Leistungen in Arealen von ŠKODA AUTO hinsichtlich des Arbeitsschutzes erbringen](#)“, das auf der Internetseite der ŠKO-ENERGO, s.r.o. ([MP.1.233 Vorschriften und Bedingungen der Zusammenarbeit mit den die Leistung in Arealen von ŠA erbringenden Geschäftspartnern](#)) verfügbar ist, zu richten.

## 3.4 Grundlegende Pflichte und Verbot für die Lieferanten

### 3.4.1 Angestellten des Lieferanten sind verpflichtet:

1. Anweisungen des Beauftragten Vertreters der Gesellschaft und zugehöriger Leitenden Angestellten zu respektieren,
2. jeden Tag die Arbeiten erst **nach dem Kontakt** mit dem Beauftragten Vertreter der Gesellschaft und/oder dem Leitenden Angestellten zu beginnen, der **die schriftliche Arbeitsgenehmigung überprüft oder verlängert**, soweit es sich um Arbeit handelt, für die eine solche schriftliche Genehmigung auszustellen ist,
3. für das Erreichen des Arbeitsortes nur die vom Beauftragten Vertreter der Gesellschaft bestimmten gekennzeichneten Außen- und Innenverkehrswege und Fahrten zu benutzen,
4. die Mitarbeiter des Lieferanten sind verpflichtet sich dem Test gegebenenfalls der Untersuchung zur Feststellung der Anwesenheit von Alkohol oder eines anderen Suchtmittels im Körper zu unterziehen, und zwar aufgrund der Anforderung des Beauftragten Vertreters der Gesellschaft oder Leitenden Angestellten bzw. einer anderen beauftragten Behörde (z.B. Polizei der Tschechischen Republik),
5. Konsumation von Lebensmitteln und Getränken ist mit Ausnahme von zu diesem Zweck bearbeiteten vorbehaltenen Stellen nicht erlaubt,
6. auf Verlangen ein die Bekanntmachung mit diesen Vorschriften zu Arbeits-, Umwelt- und Brandschutz nachweisbares Dokument (Anwesenheitsliste) vorzulegen,
7. auf Verlangen ihre Schulung im Bereich des Arbeits- sowie Brandschutzes im Einklang mit den auf dem Gebiet der Tschechischen Republik gültigen rechtlichen Anforderungen nachzuweisen,
8. jegliche Arbeiten im Areal nur durch Mitarbeiter durchzuführen, die am Tag der Arbeitsdurchführung die durch rechtliche Vorschriften und/oder technische Normen gegebenenfalls durch den Anlagenhersteller, an der gearbeitet wird, festgelegten Anforderungen hinsichtlich der Gesundheits- und fachlichen Befähigung oder der Qualifikation erfüllen,
9. jederzeit auf Verlangen die Nachweise der Erfüllung von Qualifikationsanforderungen oder Gesundheitsbefähigung vorzulegen,
10. Assistenzaufsicht der Feuerwache über die Tätigkeiten mit erhöhter Brandgefährdung aus der Reihe eigener ordentlich geschulten Mitarbeiter durchzuführen,
11. für eigene Mitarbeiter/Subunternehmer Bedingungen und Mittel für den Fall der Erste-Hilfe-Leistung sicherzustellen und die Mitarbeiter/Subunternehmer in dieser Richtung im Sinne der Anforderungen zuständiger Rechtsvorschriften auch erforderlich zu schulen,
12. bei Entstehung des Brandes nach den geltenden Brandschutzalarmrichtlinien vorzugehen
13. jeden Brand, auch die Löschung, dem nächsten Angestellten der Gesellschaft anzumelden,
14. Anlagen, Werkzeuge, Werkmittel oder Geräte mit gültigen Revision nach Anforderungen der geltenden Rechtsvorschriften zu benutzen,
15. für jede einzelne Gruppe von eigenen Mitarbeitern im Areal der Gesellschaft einen Vertreter für etwaige Verhandlungen mit dem Beauftragten Vertreter ggf. mit den zuständigen Leitenden Angestellten zu bestimmen; dieser Vertreter muss über Tschechische oder Slowakische, bzw. Deutsche oder Englische Kommunikationsfähigkeit verfügen
16. sobald die Tätigkeit des Lieferanten in den Grundriss der ausgewiesenen Fahrstraßen einschließlich der Fußgängerwege eingreift, diese Stelle in allen Richtungen der Fahrstraße mit Verkehrskegeln, durch die Begrenzung mit einem Absperrungsband u.Ä. zu markieren, soweit in der schriftlichen Genehmigung nicht anders bestimmt,
17. die vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit einzuhalten, die für einzelne Areale wie folgt festgelegt werden:

# Vorschriften zu Arbeits-, Umwelt- und Brandschutz für externe Firmen

ORGANISATIONSVORSCHRIFT OP 303/008 | gültig ab: 1.6.2022



Areal	Außenverkehrswege- Höchstgeschwindigkeit (km/h)	Innenverkehrswege (innerhalb der Hallen)- Höchstgeschwindigkeit (km/h)
Mladá Boleslav	40	5
Mladá Boleslav –Česana	20	5
Vrchlabí	40	5
Kvasiny	30	5
Areal Bradlec	20	5

18. beim Gehen im Areal der Gesellschaft erhöhte Vorsicht zu beachten, insbesondere im Hinblick auf Verkehrsmittelbetrieb, Betrieb der Technologieanlagen und Witterungsbedingungen,
19. nur an Stellen zu parken, die zu diesem Zweck bestimmt sind,

### 3.4.2 Den Angestellten des Lieferanten ist es verboten:

1. Produktions-, Betriebs- oder Lagerobjekte und Bereiche des Gesellschaftsareals ohne die Begleitung eines Mitarbeiters der Gesellschaft oder ohne die ausgestellte gültige schriftliche Arbeitsgenehmigung zu betreten,
2. Dächer, Verteileranlagen, Kabelkanäle, Bereiche auf dem unterirdischen Niveau u.Ä. ohne die Gegenwart eines Mitarbeiters der Gesellschaft oder ohne die ausgestellte gültige schriftliche Arbeitsgenehmigung zu betreten,
3. in das Areal der Gesellschaft alkoholische Getränke sowie andere Betäubungs- oder Suchtmittel in jeglicher Form einzubringen,
4. das Areal der Gesellschaft unter Alkohol- oder Suchtmittelinfluss zu betreten;
5. **in ganzem Areal von ŠKO-ENERGO und ŠKODA AUTO zu rauchen, einschließlich der elektronischen Zigaretten,**
6. Arbeitsstellen oder Stellen zu betreten, wohin der Zugang für die Ausführung der vereinbarten Arbeit nicht notwendig ist,
7. sich den Weg zum vereinbarten Arbeitsort mit dem Gang durch die Betriebsbereiche zu verkürzen, wo sie ihre vereinbarte Arbeit nicht ausüben, oder durch den Handlungsbereich in der Nähe von Maschinen, Anlagen und durch Lagerbereiche,
8. mit Materialabstellung die Fluchtwege und Fluchtausgänge, Zufahrtsstraßen, Einsatzflächen, Verteileranlagen für elektrischen Strom, Bedienungspaneelle, Verschlüsse und Armaturen, tragbare oder fahrbare Feuerlöscher oder andere Ausstattungen für den Notfall oder den Fall einer Havarie zu verstellen, Ausnahmen müssen in der Schriftlichen Arbeitsgenehmigung angeführt werden,
9. elektrische Geräte zu verwenden, die nicht unbedingt zur Ausführung der vereinbarten Aufgaben notwendig sind

### 3.5 Schriftliche Arbeitsgenehmigung

#### 3.5.1 Schriftliche Arbeitsgenehmigung ist immer zu erstellen:

- Für Arbeiten, bei denen auf einer Arbeitsstelle Mitarbeiter mehrerer Arbeitgeber auftreten (AGB)
- Für jede nicht standardmäßige Tätigkeit, bei der es erforderlich ist, die Risiken auf der Arbeitsstelle zu übergeben

#### 3.5.2 Schriftliche Arbeitsgenehmigung ist vor allem für Tätigkeiten wie folgt zu erstellen:

- Arbeiten in Höhen und über offene Tiefe,
- Arbeiten mit offenem Feuer,
- Arbeiten, die den Zugang in geschlossene Bereiche erfordern (Klärgruben, Kanäle, unterirdische Bereiche, Kabelkanäle),
- Aushubarbeiten,

- Arbeiten, bei denen Existenz biologischer Faktoren vorausgesetzt wird,
- Arbeiten über das Wasser oder in seiner unmittelbaren Nähe,
- Arbeiten, die mit Montage und Demontage schwerer Konstruktionsbauteile zusammenhängen,
- Arbeiten mit Quellen ionisierender Strahlung.

1. Schriftliche „Arbeitsgenehmigung“ wird in der Riscon-Datenbank generiert, die den Beauftragten Mitarbeitern zugänglich ist.
2. Erstellung Schriftlicher Arbeitsgenehmigung wird immer von einem Beauftragten Angestellter der Gesellschaft und/oder einem Leitenden Angestellter der Gesellschaft mit Unterstützung einer verantwortlichen Person im Bereich der Risikovorbeugung.
3. An der Erstellung Schriftlicher Arbeitsgenehmigung muss immer ein Vertreter des Lieferanten beteiligen, welcher der Tätigkeiten kundig, sodass auch spezifische Gefahren berücksichtigt werden, die durch die Tätigkeit des Lieferanten hereingebracht werden.
4. Die Schriftliche Arbeitsgenehmigung muss **grundsätzlich vor** dem Arbeitsbeginn in zwei Ausfertigungen erstellt und unterschrieben werden. Eine davon erhält der Übernehmende und das andere der Übergabende.
5. Wo es sich um langfristige Kontrakte (Service, Wartung, Revision oder Bedienung von Anlagen und Technologie) handelt, wird eine langfristige Genehmigung erstellt – für die Dauer des Vertragsverhältnisses mit der Maßgabe, dass dieses revidiert wird oder bei jeder bedeutenden Änderung der Tätigkeit – die Genehmigung wird verlängert oder eine neue erstellt)
6. Bei einem langfristigen Kontrakt kann man dann für die Übergabe der Arbeitsstelle einen „Arbeitsauftrag“ von SAP verwenden – Verweis auf die Arbeitsgenehmigung.
7. Für die HV-Elektroarbeiten wird die Genehmigung um den Auftrag B ergänzt
8. Wo die Bauleistungen durchgeführt werden und die Mitarbeiter von ŠKO-ENERGO sich nicht bewegen, kann man das Formular für die Übergabe der Baustelle OP 303D Protokoll zur Übergabe und Übernahme der Arbeits-/Baustelle, das vom Baugesetz – Anlage Nr. 2 dieses Dokuments ausgeht, verwenden

### 3.5.3 Schriftliche Genehmigung wird nicht erstellt:

- Wenn es sich um die Lösung eines außerordentlichen Störungsfalles handelt, d.h. teilweise oder völlig unkontrollierbares, zeitlich und räumlich begrenztes Ereignis, das im Zusammenhang mit Benutzung des Objekts oder der Anlage entsteht und das zu einer unmittelbaren oder nachfolgenden Gefährdung oder Schädigung von Menschengesundheit und Umwelt sowie Vermögensschaden führt.
- Falls es sich um eine Wartung oder Tätigkeit handelt, wo diese Tätigkeit durch eine andere Abteilung der Gesellschaft ŠKO-ENERGO durchgeführt wird
- Für Elektroarbeiten, wo ŠKO-ENERGO nicht der Auftraggeber ist, oder die Arbeiten von einem anderen internen Auftraggeber von ŠKO-ENERGO bestellt werden.

### 3.6 Minimale persönliche Schutzausstattung

Für die Bewegung und Aufenthalt von Personen der Lieferanten gelten folgende Vorschriften, soweit in der Arbeitsgenehmigung nicht anders bestimmt. Jede natürliche Person, die das Areal betritt, muss Folgendes tragen:

1. Arbeitshosen mit langen Hosenbeinen
2. Sicherheitsschuhe der Kategorie von min. S1, S1P, wo ein Risiko der Durchlöcherung besteht
3. Schutzhelm mit gültiger Verwendbarkeitsfrist im E1A-Betrieb oder bei Tätigkeiten, bei denen diese Pflicht durch Gesetzgebung festgestellt wird;
4. Mittel zur persönlichen Absicherung gegen einen Sturz bei der Arbeit in Höhen außerhalb von sicheren Stegen, Gerüsten oder Bereichen, die mit einem kollektiven Absturzschutz versehen sind.

# Vorschriften zu Arbeits-, Umwelt- und Brandschutz für externe Firmen

ORGANISATIONSVORSCHRIFT OP 303/008 | gültig ab: 1.6.2022



*Es ist verboten die Bereiche des Gesellschaftsareals mit Sandalen, Pantoffeln, Stöckelschuhen u.Ä. zu betreten. Eine Ausnahme für dieses Verbot bildet der Aufenthalt in administrativen Gebäuden. Trotzdem empfiehlt man bei Sandalen mit fester Sohle und bei Stöckelschuhen mit einem Absatz bis zu max. 7 cm.*

Es ist möglich, den Verwendungsumfang persönlicher Schutzausstattung und den in Punkten 1. bis 4. angeführten Vorschriften nur schriftlich, und zwar in einer Schriftlichen Arbeitsgenehmigung zu erhöhen und zu verringern.

## 3.7 Übertragung der Pflichten auf weitere Subunternehmer

1. Der Lieferant ist verpflichtet, wenn er zur Ausführung der vereinbarten Arbeit einen Subunternehmer aufnimmt, sämtliche in den Vorschriften zu Arbeits-, Umwelt- und Brandschutz für externe Firmen angeführten Informationen an alle Subunternehmer zu übertragen, und zwar einschließlich nachweislicher Schulung der betreffenden Personen hinsichtlich dieser Bedingungen,
2. der Lieferant ist verpflichtet diese Pflichtübertragung in schriftlicher Form durchzuführen,
3. der primäre Lieferant ist verpflichtet auf Verlangen zuständige Dokumente der Gesellschaft vorzulegen,
4. die Haftung für Schäden gegenüber der Gesellschaft ŠKO-ENERGO, s.r.o. liegt immer beim primären Lieferanten; der Vergleich für die Haftung für Schäden zwischen dem Lieferanten und seinem Subunternehmer ist die Sache des primären Lieferanten.

## 3.8 Grundausrüstung

1. Der Lieferant ist verpflichtet zur Ausführung des vereinbarten Kontakts eigene Ausstattung zu verwenden, dabei handelt es sich vor allem um:
  - a) Werkzeuge, Werkmittel, Geräte,
  - b) tragbare Leitern, tragbare Doppelleitern, Handlungswagen, Arbeitsplattformen,
  - c) Arbeitshilfsmittel (Messgeräte, Vorrichtungen, u.Ä.)
  - d) technische Gase, wenn diese zur Erfüllung des vereinbarten Vertrags notwendig sind,
  - e) Mittel für die Sicherheitskennzeichnung (Abgrenzung) der Arbeitsstelle.

Die oben angeführte Grundausrüstung muss Bedingungen für die Umgebung, in der sie verwendet wird, erfüllen.

2. Externe Gesellschaften haben die Pflicht, ihre eigenen Maschinen, technischen Anlagen, Geräte und Werkzeuge zu verwenden, falls es für die Ausführung der vereinbarten Arbeit nötig ist die Maschinen, technischen Anlagen, Geräte, Werkzeuge zu verwenden, welche die externe Gesellschaft derzeit nicht zur Verfügung hat. Und bevor die Gesellschaft diese besorgt, kann sie die Anlagen, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden (z.B. Gabelstapler, Kran, Elektro-Handgeräte, Leiter usw.), verwenden. Dieser Umstand muss vorher mit dem Beauftragten Vertreter der Gesellschaft in Koordination mit einer fachlich kompetenten Person im Bereich des Arbeitsschutzes besprochen und von ihm genehmigt werden, einschließlich der Bestimmung der Bedienung, Signale und ggf. Haftung für etwaige Schäden. Es ist erforderlich über die Ausleihe einen Eintrag ins Formular PPE 100A „Protokoll über die Ausleihe von Maschine, technischer Anlage, Gerät, Werkzeug“ vorzunehmen.

## 3.9 Formen der Sicherheitsmitteilungen

Wenn dieses der Charakter der vereinbarten Arbeit fordert, ist der Lieferant verpflichtet bedingungslos die Sicherheitskennzeichnung und weitere Formen der Sicherheitskommunikation einzuhalten und selbst geltend zu machen:

1. Sicherheitstafeln, Informationsbänder (rot-weiß, gelb-schwarz):
2. Symbole der Gefahrenklassifikation auf den Containern mit gefährlichen chemischen Stoffen

3. Lichtsignalisierung
4. Sirene und andere Geräuschnsignale.

### 3.10 Außergewöhnliche Ereignisse (Verletzungen, Unfälle, Beinahe-Unfälle)

1. **Entsteht den Mitarbeitern des Lieferanten, ggf. seinem Sublieferanten ein Außergewöhnliches Ereignis im Areal der Gesellschaft, ist der Lieferant verpflichtet die Meldung dieser Tatsache dem Beauftragten Vertreter der Gesellschaft, Techniker im Bereich des Arbeitsschutzes, Leitenden Angestellten oder Mitarbeiter der Gesellschaft unverzüglich sicherzustellen, gegebenenfalls diese Tatsache telefonisch einem Dispatcher von ŠKO-ENERGO s.r.o. (siehe Telefonnummer in Kap. 3.14) anzumelden.**
2. Erfordert die Situation den Einsatz eines Arztes oder der Feuerwehr, werden direkt die in der Brandschutzrichtlinie angeführten Telefonnummern angerufen.
3. Zum Zweck einer ausreichenden Ursachenklärung der Ereignisentstehung **ist der Ereignisort unberührt zu bleiben**, wenn dies nicht bis zum Zeitpunkt der Entscheidung der verantwortlichen Mitarbeiter der Gesellschaft am umliegenden Betrieb hindert; wenn dies nicht möglich ist, ist die Situation nach dem Ereignis zu dokumentieren (Skizze, Fotografie, u.Ä.).
4. Zur Klärung der Ereignisursachen ist die Identität und Anwesenheit der Zeugen sicherzustellen und das Ereignis dem Arbeitsleiter anzumelden; wenn es möglich ist, bleiben die Zeugen vor Ort, um der ermittelnden Person zur Verfügung zu stehen.
5. Unfalluntersuchung – OS 343 Arbeitsunfälle

### 3.11 Einfuhr und Verwendung von gefährlichen chemischen Stoffen und Gemischen

1. Dem Lieferanten ist es verboten ins Areal der Gesellschaft chemische Stoffe und chemische Gemische einzuführen oder mitzubringen, die auch nur eine der folgenden Gefahreneigenschaften besitzen: explosiv, extrem brennbar über 15 Liter, hoch toxisch, toxisch oder ätzend über 50 Liter.
2. Ausnahmen zu diesem Verbot, sobald die Verwendung solcher Stoffe zur Ausführung der vereinbarten Arbeit nötig ist, sind in der Arbeitsgenehmigung zu beschreiben, wenn es sich nicht um die zur Ausführung der vereinbarten Aufgabe erforderlichen Betriebsflüssigkeiten in Fahrzeugen oder andere Maschinen und Anlagen handelt.
3. Dem Lieferanten müssen im Areal der Gesellschaft die Sicherheitsdatenblätter zu allen eingeführten oder mitgebrachten chemischen Gefahrstoffen zur Verfügung stehen, auf die sich das geltende Gesetz über chemische Stoffe und chemische Mittel bezieht. Der Lieferant ist verpflichtet die von ihm eingeführten oder mitgebrachten chemischen Stoffe und chemische Gemische, die am Arbeitstag nicht verbraucht wurden, nach Abschluss des Arbeitstages aus dem Areal der Gesellschaft wegzubringen oder auf einen dazu bestimmten Platz bis zu ihrem Verbrauch aufzubewahren. Der Platz für die Lagerung der angeführten Stoffe muss schriftlich in der „Arbeitsgenehmigung“ angeführt werden und die Anforderungen für die Lagerhaltung gefährlicher chemischer Stoffe oder Gemische erfüllen und deren Menge die Brandlast des betreffenden Platzes über die festgelegte Grenze hinaus nicht überschreiten darf.
4. Der Lieferant ist verpflichtet sicherzustellen, dass an einer Stelle keine gefährlichen chemischen Stoffe und chemische Gemische gelagert werden, die zusammen gefährlich reagieren könnten.
5. Es ist nicht erlaubt die leeren ungereinigten Verpackungen von gefährlichen chemischen Stoffen und chemischen Gemischen im Areal der Gesellschaft zu lagern. Der Lieferant ist verpflichtet diese Verpackungen am Tag ihrer Entleerung wegzufahren, soweit im Vertrag nicht anders vereinbart.
6. Alle von dem Lieferanten ins Areal der Gesellschaft eingeführten Container oder Behälter mit gefährlichen chemischen Stoffen müssen technische Eigenschaften besitzen, welche dem eingelagerten chemischen Stoff entsprechen, und deren Kennzeichnung im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften für die Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher chemischer Stoffe vorzunehmen ist. Die Container müssen so gelagert werden, dass die Etiketten und Symbole einfach

zu erreichen und lesbar sind, ohne dass die Notwendigkeit besteht einen zugehörigen Container zu berühren.

7. Während der Verwendung ist es nicht erlaubt die gefährlichen chemischen Stoffe und Gemische in andere als in die Originalcontainer, Behälter oder Gefäße einzulagern.
8. Es ist nicht erlaubt die Verpackungen von chemischen Stoffen und Gemischen im Areal der Gesellschaft zu reinigen, auszuspülen ggf. ihren Inhalt in die Kanalisation auszuschütten.
9. Im Falle einer durch Störung verursachte Entweichung von chemischen Stoffen und Gemischen ist der Lieferant verpflichtet die Leitzentrale der ŠKO-ENERGO s.r.o. (siehe Telefonnummer in Kap. 3.14) unverzüglich zu benachrichtigen.

## 3.12 Abfallbewirtschaftung

1. Der Lieferant, durch dessen Tätigkeit im Areal der Gesellschaft der Abfall entstand, gilt im Sinne des Abfallgesetzes und entsprechender Verordnungen als Verursacher sowie Eigentümer aller solcher Abfälle. Die entstandenen Abfälle behandelt der Lieferant auf seine Kosten im Sinne der geltenden Gesetzgebung.
2. Wenn im Vertrag nicht anders vereinbart, ist der Lieferant bei größeren Abfallmengen verpflichtet, diesen Abfall in eigenen ordentlich gekennzeichneten Behältern oder Containern zu lagern.
3. Der Lieferant ist verpflichtet im Rahmen des Vertrags eine Berechtigung zur Behandlung sämtlicher Abfälle, deren Verursacher er ist, oder eine Berechtigung einer Serviceorganisation, die er zur Erfüllung dieser Pflicht beauftragt hat, vorzulegen.
4. Die Mitarbeiter des Lieferanten müssen mit entsprechenden persönlichen Schutzausrüstungen für die Behandlung von jeweiliger Abfallart ausgestattet werden.

## 3.13 Gewässerschutz

Die Mitarbeiter des Lieferanten sind verpflichtet ihre Betriebs- und Verkehrsmittel so aufrecht zu erhalten, dass diese die Verkehrswege im Areal nicht verunreinigen; die einzige entsprechende Sicherstellung im Falle eines Abtropfens ist die Verwendung eines geeigneten Absorptionsmittels in einer Auffangwanne.

Im Falle einer durch Havarie verursachte Entweichung von Betriebsflüssigkeiten ist der Lieferant verpflichtet die Leitzentrale der ŠKO-ENERGO s.r.o. (siehe Telefonnummer in Kap. 3.14) unverzüglich zu benachrichtigen.

Das durch die Ausführung von Tätigkeiten der externen Firma im Areal der Gesellschaft verursachte Abwasser ist nur mit Zustimmung eines Abwassertechnikers in die Betriebsentwässerung abzulassen. Abwassertermin, -Ort und -Umfang sowie seine ökologische Belastung sind bekanntzumachen. Im Bedarfsfall einer Abwasseranalyse wird die Analyse von der externen Firma auf ihre Kosten sichergestellt, soweit im Vertrag nicht anders vereinbart.

# Vorschriften zu Arbeits-, Umwelt- und Brandschutz für externe Firmen

ORGANISATIONSVORSCHRIFT OP 303/008 | gültig ab: 1.6.2022



## 3.14 Wichtige Telefonnummern

### Werk Mladá Boleslav

Gesundheitsleitzentrale ŠkodaAuto	326 8 <b>12000*</b>
Schnelle medizinische Hilfe (SMH)	<b>0 – 155</b>
Feuerwehr Škoda Auto	326 8 <b>13000*</b>
Feuerwehr CZ	<b>0 – 150</b>
Werksschutz	326 8 <b>12316*</b>
Polizei	<b>0 – 158</b>
Leitzentrale der Energiewirtschaft ŠKO-ENERGO	326 8 <b>19325*</b>
Leitzentrale der Energiewirtschaft ŠKODA	326 8 <b>17550*</b>

### Werk Vrchlabí

Leitzentrale Werksschutz	499 4 <b>65444*</b>
Schnelle medizinische Hilfe (SMH)	<b>0 – 155</b>
Feuerwehr VZV	499 4 <b>65444*</b>
Feuerwehr CZ	<b>0 – 150</b>
Polizei	<b>0 – 158</b>
Leitzentrale Energiewirtschaft	499 4 <b>65697*</b>
Arzt	<b>499 4 65779*</b>

### Werk Kvasiny

Leitzentrale Werksschutz	494 5 <b>52222*</b>
Schnelle medizinische Hilfe (SMH)	<b>0 – 155</b>
Feuerwehr VZV	494 5 <b>52222*</b>
Feuerwehr CZ	<b>0 – 150</b>
Polizei	<b>0 – 158</b>
Leitzentrale Energiewirtschaft	494 5 <b>53060*</b>

### Vergessen Sie nicht:

Die Nummer 0-155 (0-150, 0-158) ist von jedem Firmentelefon erreichbar, auch wenn es keine Berechtigung für 0 gibt, von einem Telefonautomaten aus kann man die Notrufnummer 155 auch ohne Karte oder Geld wählen.

- \* diese Nummer können Sie von einem Handy nur mit einer gültigen Vorwahl für die angegebene Region, z.B. in Mladá Boleslav 326 8 13000 anrufen. Die fünfstellige Endnummer kann aus dem Firmenfestnetz angerufen werden.

## 3.15 Sonstige Informationen

Dieses Dokument ist im Rahmen der Organisation des Lieferanten und der Struktur seiner weiteren Subunternehmer unter Ausschluss jeglicher Änderung, die von der ŠKO-ENERGO, s.r.o. vorbehalten werden, frei verbreitbar.

## 4 Zusammenhängende Protokolle

- 4.1 OP 303A Vorschriften zu Arbeits-, Umwelt- und Brandschutz – Übergabeprotokoll
- 4.2 OP 303D Protokoll zur Übergabe und Übernahme der Arbeits-/Baustelle
- 4.3 PP.MB 600A Ausleihprotokoll für Maschine, technische Anlage, Gerät, Werkzeug